



VERSION 1.0

DIE UMSETZUNG DES ONLINEZUGANGSGESETZES.

EIN PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR LAND UND KOMMUNEN

Inhalt

1	An wen richtet sich der Leitfaden?	4
2	Ausgangslage: Die Anforderungen des OZG	5
2.1	Was bis wann? Wer muss was tun?	7
2.2	Strategie: Bundesweite Umsetzung des OZG	15
3	Praxis: Schlussfolgerungen für Brandenburg	19
3.1	Umsetzungsmodelle des OZG	20
3.1.1	Umsetzungsmodell A – Einer für alle	21
3.1.2	Umsetzungsmodell C – lokaler Betrieb und lokale Entwicklung.....	24
4	Exkurs: Die E-Aktenhaltung und E-Vorgangsbearbeitung bei der OZG- Umsetzung	26
5	Exkurs: IT-Basiskomponenten	29
5.1	Landesserviceportal	30
5.2	Nutzerkonten („BrandenburgID“).....	31
5.3	Portalverbund	32
5.4	Virtuelle Poststelle (VPS).....	33
5.5	Verwaltungsdienstverzeichnis der Deutschen Verwaltung (DVDV)	34
5.6	Elektronisches Identitätsmanagement (eID-Service)	35
5.7	Elektronische Bezahlplattform.....	36
	Anlage A: Praktischer Musterleitfaden für Kommunen	37
	Anlage B: Übersicht über die wichtigsten Informationsseiten rund ums OZG.....	49
	Herausgeber	50

Überblick über das Dokument

Name und Version des Dokuments:	Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Ein praktischer Leitfaden für Land und Kommunen. Version 1.0, 25. August 2020.
Ersetzt:	-
Zweck des Dokuments:	<ul style="list-style-type: none">• Dient als Analysewerkzeug für die Brandenburgischen Behörden auf Landes- und Kommunalebene, Hochschulen, Kammern u. a. zur rechtssicheren OZG-Umsetzung, Interpretation des OZG sowie zur Bestimmung der Zuständigkeiten und zentraler Aspekte des OZG sowie benötigter Ergebnisse.• Dient als Navigationskompass für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen bundesweiter Beschlüsse und Gesetze.• Dient als praktischer Handlungsleitfaden zur Umsetzung des OZG in Brandenburg vor dem Hintergrund bundesweiter Abstimmungsprozesse.
Hauptadressat / Anwendungsbereich:	Kommunal- und Landesbehörden, Hochschulen und Kammern, die das OZG umsetzen.
Weitere Adressaten:	-
Herausgebende Stelle:	MIK, Referat 62
Geplante Fortschreibung:	Der Leitfaden ist ein lebendes Dokument und wird anlassbezogen aktualisiert.

1 An wen richtet sich der Leitfaden?

Mit diesem Leitfaden legt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) ein Dokument vor, das die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) für die Landesverwaltung, Hochschulen, Kammern und insbesondere für die Kommunalverwaltungen in Brandenburg beschreibt. Der Leitfaden, der stetig aktualisiert werden soll, erläutert kompakt vor dem Hintergrund der Erfahrungen bereits angelaufener Digitalprojekte

- Begriffe,
- zentrale Aspekte der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie
- organisatorische, technische und rechtliche Facetten sowie erforderliche Schritte hin zur erfolgreichen Online-Anwendung.

Abgerundet wird der Leitfaden mit einem Musterablaufverfahren für kommunale Aufgabenträger und mit einer Linkübersicht über relevante Informationsseiten zum OZG.

Das OZG betrifft nahezu alle Organisationseinheiten in den Landes- und Kommunalverwaltungen, inklusive u. a. die Hochschulen und Kammern. Im Konkreten richtet sich der Leitfaden daher insbesondere an:

- Landrätinnen und Landräte,
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
- Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren,
- Dezernentinnen und Dezernenten,
- Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,
- Referatsleiterinnen und Referatsleiter,
- Führungskräfte,
- interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fach- und Querschnittsbereichen,
- Dienstleister sowie
- Beauftragte bzw. Fachkräfte für IT, E-Government, Digitalisierung, IT-Sicherheit und Datenschutz.

2 Ausgangslage: Die Anforderungen des OZG

Die Regelungen des OZG stellen eine große Herausforderung für Bund, Länder, Kommunen, Hochschulen und Kammern dar. Künftig sollen alle Leistungen der öffentlichen Verwaltung – von der Beantragung der Geburtsurkunde über die Gewerbeanmeldung bis hin zur Hochschuleinschreibung – den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen im digitalen, komfortablen Gewand, ohne schwer verständliche Formulare, angeboten werden – ähnlich, wie es „Kunden“ inzwischen aus der Privatwirtschaft in den entsprechenden Portalen gewohnt sind.

Auch wenn wahrscheinlich nicht alle Verwaltungsleistungen bundesweit zu einhundert Prozent in so kurzer Zeit digital vorliegen werden, gilt es dennoch für jeden verantwortlichen Bereich und für jede leistungserbringende öffentliche Stelle, das OZG beherzt anzugehen, Priorisierungen für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vorzunehmen und den Mut auf diesem mitunter steinigen Weg nicht zu verlieren. Das MIK wird Sie – im Rahmen des Möglichen – als Anker und Sparringspartner auf diesem Wege unterstützen, sei es durch Beratung und Auskunft, durch die kostenlose Bereitstellung zentraler IT-Basiskomponenten oder durch die Interessen- und Informationsbündelung im bundesweiten Kontext.

In den nachfolgenden Kapiteln möchten wir mit Ihnen ein gemeinsames Verständnis über die zentralen Anforderungen des OZG entwickeln. In Kapitel 2.1 wird es uns um die Beantwortung folgender Fragen gehen:

- Welche Anforderungen stellt das OZG konkret?
- Welches sind die zentralen Paragraphen des OZG und wann sind diese gesetzeskonform umgesetzt?
- Wer ist wofür zuständig?

In Kapitel 2.2 beleuchten wir die Fragestellung, ob Online-Verwaltungsleistungen, die aktuell in anderen Bundesländern entwickelt werden, durch die Landes- und Kommunalbehörden, Hochschulen, Kammern u. a. Brandenburgs mitgenutzt werden können. Für eine tiefergehende und tagesaktuelle Beschäftigung mit dem OZG empfehlen wir auch die Internetseite des Landes Brandenburg <https://ozg.brandenburg.de>.

Neben zentralen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen und Begriffsklärungen können Sie sich dort auch über die aktuellen Sach- und Entwicklungsstände informieren.

2.1 Was bis wann? Wer muss was tun?

Das OZG kommt kurz, nahezu zurückhaltend daher. Doch die Inhalte der einzelnen Paragraphen haben es zum Teil inhaltlich in sich. Im Nachfolgenden möchten wir die zentralen Paragraphen und Anforderungen des OZG näher beleuchten, klären, was zu tun ist, wer in Brandenburg für welchen Aspekt zuständig ist und welche Ergebnisse bis Ende des Jahres 2022 vorliegen müssen.



§ 1 Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

- (1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.
- (2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.



Was ist zu tun?

1. Das Gesetz muss bis spätestens Ende des Jahres 2022 erfüllt sein.
2. Es müssen gemäß Beschluss des [IT-Planungsrats](#) (vgl. Link) rund 575 Leistungen der Verwaltung (auch in den Hochschulen und Kammern) für die Öffentlichkeit digitalisiert werden. Welche Leistungen das sind, kann im [OZG-Umsetzungskatalog](#) (Link zur PDF) nachgeschlagen werden.
3. Es müssen alle Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und der Kommunen unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen miteinander verknüpft werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können dadurch die von ihnen gewünschte Verwaltungsleistung und die zu dieser Leistung bereitgestellten Informationen – unabhängig davon, auf welchem Verwaltungsportal sie einsteigen – einfach und sicher erreichen.




Wer ist wofür zuständig?

- Für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gilt der Leitsatz: Die Digitalisierungsverantwortung folgt der Fachverantwortung. Das bedeutet: Jede Behörde ist für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen selbst zuständig. Die Zuständigkeiten für alle 575 Verwaltungsleistungen in Brandenburg können Sie unter <https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/digitalisierungsprogramm/umsetzung-in-brandenburg/einsehen>.
- Für die Anbindung der Verwaltungsportale Brandenburgs an den nach § 1 Abs. 2 OZG zu errichtenden Portalverbund ist das MIK verantwortlich. Die Anbindung erfolgt über das Redaktionssystem des „Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB)“.



Welche Ergebnisse müssen vorliegen?

- Eine Verwaltungsleistung ist OZG-konform digitalisiert, wenn sie der Stufe 3 des sogenannten [Reifegradmodells](#) (vgl. Link) entspricht:

 *Basierend auf dem Modell der EU Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen in der EU*

Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Offline	Information	Formular-Assistent	Online-Leistung	Online-Transaktion
Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden.	Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o.ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.	Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.	Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.

Once-Only
OZG Verpflichtungen erfüllt

Tabelle 1: Reifegradmodell für OZG-konforme Verwaltungsleistungen.

- Die Online-Verwaltungsleistungen sollen nicht nur „verstreut“ auf jeder einzelnen Behördenseite Brandenburgs vorliegen, sondern müssen zusätzlich auch zentral durch die Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unternehmen abgerufen werden können. Zentrales Einstiegsportal des Landes Brandenburg für die Öffentlichkeit wird das Landesserviceportal sein. Einen ersten Eindruck können Sie über die Internetseite <https://service.brandenburg.de/de/BUS-BB> gewinnen (noch in der Pilotphase, ein Relaunch des Portals soll ab Ende des Jahres 2020 erfolgen).



Welche Ergebnisse müssen vorliegen?

- Hier wird vom Land Brandenburg mit dem Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) eine praktische Suchmaschine und Datenbank aller Verwaltungsleistungen bereitgestellt. Nutzende sollen mit nur wenigen Mausklicks alle wichtigen Informationen zu Dienstleistungen der Verwaltung finden; dazu zählen u. a. zuständige Stellen, Verfahrensabläufe, Gebühren, Formulare, Öffnungszeiten und Anfahrtsmöglichkeiten.
- Im Projekt BUS-BB werden Informationen zu Verwaltungsleistungen (Stufe 1 des Reifegradmodells) landesweit koordiniert und erstellt. Die standardisierten Beschreibungen von Verwaltungsleistungen des BUS-BB werden dann auf dem Landesserviceportal angezeigt. Kommunen des Landes Brandenburg können den BUS-BB kostenfrei nutzen, die standardisierten Beschreibungen um kommunale Informationen, wie z. B. Adressen ergänzen und auf ihren Webseiten einbinden. Die Beteiligung am BUS-BB ist daher für Kommunen ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und bringt verschiedene Vorteile mit sich. Der BUS-BB ist die zentrale Plattform, um eigene Dienstleistungen sowie Daten zur Organisation zu pflegen und zu veröffentlichen. Im Land Brandenburg wird der BUS-BB aktuell mit 14 Pilotkommunen erprobt – weitere Kommunen sind geschult und werden in den landesweiten Rollout eingebunden. Bei Interesse kontaktieren Sie einfach das MIK unter BUS-BB@mik.brandenburg.de.
- Behörden der Landesverwaltung, die gerne Informationen oder Verwaltungsleistungen im BUS-BB einbinden möchten, können sich auch entsprechend der fachlichen Zuständigkeit an die in jedem Ressort eingerichtete koordinierende Stelle für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wenden.

§ 3 Ziele des Portalverbunds: Nutzerkonten



- (1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.
- (2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

Was ist zu tun?



1. Die Online-Verwaltungsleistungen und ihre Zugänge müssen ohne Erschwernis oder Hindernis für jeden Menschen – auch mit Behinderung – erreichbar und umsetzbar sein.
2. Online-Verwaltungsleistungen müssen die Möglichkeit bieten, dass sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei Beantragung dieser online identifizieren können. Hierzu dienen Nutzerkonten (häufig auch als „Servicekonto“ bezeichnet). Wie in einem Onlineshop kann ein Nutzerkonto angelegt und für das digitale Ausweisen auf einem Verwaltungsportal gegenüber einer Behörde verwendet werden. Registrierung und Anmeldung erfolgen nach den [Vorgaben der europäischen Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste](#) (vgl. Link). Je höher die Anforderungen an das Vertrauensniveau einer Verwaltungsleistung ist, desto höher sind die Anforderungen an die jeweils zu verwendenden Authentifizierungsmittel. Aktuell kommen beispielsweise die Benutzername-Passwort-Kombination sowie die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels in Betracht.



Wer ist wofür zuständig?

- Für die Sicherstellung der Barriere- und Medienbruchfreiheit ist jede Behörde, Hochschule oder Kammer je nach Zuständigkeit für die jeweilige Verwaltungsleistung selbstständig verantwortlich. Es gilt der Leitsatz: Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen muss jeder Verantwortung übernehmen! Dies regeln das [Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz](#) und die [Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung](#) (vgl. Link).
- Das gilt auch für die Verwendung der niedersorbischen Sprache gemäß § 8 SWG und § 10 BbgEGovG.
- Für die Bereitstellung des Nutzerkontos ist der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) zuständig. Alle Behörden des Landes Brandenburg haben dieses Nutzerkonto im Rahmen der Bereitstellung von Onlineleistungen bedarfsgerecht zu integrieren. Dies regelt § 11 [Brandenburgisches E-Government-Gesetz](#) (vgl. Link). Das Nutzerkonto des Landes Brandenburg steht nach § 14 [Brandenburgisches E-Government-Gesetz](#) (vgl. Link) allen Landes- und Kommunalbehörden zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- Jede Behörde, die Verwaltungsleistungen online zur Verfügung stellt, hat Anforderungen an das Vertrauensniveau bezüglich des Nutzerkontos festzulegen.
- Für die Zuordnung von Vertrauensniveaus stellt der IT-Planungsrat auf seinen Seiten folgende Dokumente zum Herunterladen zur Verfügung:
 - [Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus](#) (vgl. Link, Stand: 24. Februar 2020).
 - [Beiblatt zur Handreichung](#) (vgl. Link, Stand: 24. Februar 2020).

Sie möchten sich gerne über den Sachstand oder über die Funktionsweise des Servicekontos informieren? Kontaktieren Sie gerne den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) unter ZIT-BB-Dezernat2.3@ZIT-BB.Brandenburg.de.



Welche Ergebnisse müssen vorliegen?

- Jede Online-Leistung muss barriere- und medienbruchfrei sein. Eine gute Übersicht, wie dies gelingen kann, bietet der [Leitfaden für benutzerfreundliche digitale Verwaltungsangebote](#) (Link zur PDF) des Kompetenzzentrums für Öffentliche IT aus dem Jahr 2019.
- Für die Abwicklung von Online-Verwaltungsleistungen wird das Nutzerkonto zur Authentifikation und Identifikation bedarfsgerecht genutzt, um anonymes missbräuchliches Beantragen von Verwaltungsleistungen zu vermeiden.



§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.



Was ist zu tun?

1. Für die Abwicklung der 575 Verwaltungsleistungen online werden häufig sogenannte IT-Komponenten (im Weiteren als „IT-Basiskomponenten“ bezeichnet) zum Einsatz kommen. Eine IT-Basiskomponente ist zum Beispiel das oben genannte Nutzerkonto. Eine weitere IT-Basiskomponente ist beispielsweise die elektronische Bezahlplattform, mittels derer Gebühren- oder Entgeltforderungen gegenüber Behörden bei Beantragung von Verwaltungsleistungen auch online beglichen werden können. Welche Basiskomponenten konkret und zwingend im Land Brandenburg zum Einsatz kommen können, regelt u. a. [§ 11 Brandenburgisches E-Government-Gesetz](#) (Link zur PDF). Jede Behörde des Landes Brandenburg ist demnach verpflichtet, diese einzusetzen. Das MIK stellt die IT-Basiskomponenten allen Behörden des Landes Brandenburg zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.



Wer ist wofür zuständig?

- Die Bereitstellung der IT-Basiskomponenten übernimmt der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB). Die Behörden des Landes Brandenburg sind verpflichtet, diese zu nutzen und für Online-Leistungen zu verwenden.
- Sie möchten sich gerne über den Sachstand oder über die Funktionsweisen der IT-Basiskomponenten informieren? Kontaktieren Sie einfach den ZIT-BB unter km@zit-bb.brandenburg.de.



Welche Ergebnisse müssen vorliegen?

- Für die Abwicklung von Online-Verwaltungsleistungen werden die IT-Basiskomponenten des Landes Brandenburg verwendet und zur kostenfreien Nutzung bereitgestellt.

2.2 Strategie: Bundesweite Umsetzung des OZG

Für die Digitalisierung werden Ressourcen, Zeit, Abstimmungsaufwand, Geduld, Kraft, Engagement und Mut benötigt.

Betrachtet man beispielsweise den Faktor Finanzen, stellte das BMI in der Antwort auf eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung (vgl. [DS 18/11477](#)) fest, dass man „[...] für die 60 am stärksten nachgefragten Dienstleistungen ein Einsparpotential auf Verwaltungsseite von ca. 700 Mio. Euro im Jahr [erzeugen kann]. Demgegenüber stehen als Untergrenze für die nötige Anfangsinvestition ca. 1660 Mio. Euro“.

Diese Größensumme können weder einzelne Bundesländer noch einzelne Kommunen, Hochschulen oder Kammern stemmen. Bundesweit haben sich daher die Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im [IT-Planungsrat](#) (vgl. Link) darauf verständigt, dass die Umsetzung des OZG nur gemeinsam in Bund, Ländern und Kommunen durchgeführt werden kann. Getreu dem Motto der drei Musketiere „Einer für alle und alle für einen“ arbeiten seit dem Jahr 2018 Bund, Länder, Kommunale Bundesspitzenverbände sowie viele Kommunen – darunter auch Brandenburgische – an der gemeinsamen Projektierung und Umsetzung des OZG.

Wie sieht die bundesweite Zusammenarbeit beim OZG konkret aus? Die 575 Verwaltungsleistungen, die zu digitalisieren sind, wurden auf 14 sogenannte Themenfelder aufgeteilt. Jedes Bundesland übernimmt zusammen mit einem Bundesministerium die Federführung und die Projektierung der jeweils zugehörigen Verwaltungsleistungen in einem Themenfeld. Finanziert werden die Projektarbeiten aktuell durch das BMI. Für die künftige Umsetzung einzelner – nicht aller (!) – Online-Verwaltungsleistungen wurde ein bundesweites Digitalisierungsbudget in Höhe von 180 Mio. Euro aufgesetzt. Das MIK stellt dabei für Brandenburg den Finanzanteil unseres Bundeslandes an diesem Budgettopf zur Verfügung.

Zudem hat der Koalitionsausschuss des Bundes am 3. Juni 2020 in Folge der Corona-Pandemie ein umfangreiches, milliardenschweres Konjunkturpaket für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft für die unterschiedlichsten Themen beschlossen. Auch das OZG ist Bestandteil dieses Konjunkturpakets.


Im Kern möchte der Bund alle Länder und Kommunen bei der Umsetzung des OZG mit 3 Mrd. EURO unterstützen. Derzeit ist allerdings noch unklar, wie Länder und Kommunen von diesen Mitteln partizipieren können. Im September 2020 wird der Bund hierfür ein Umsetzungskonzept vorlegen. Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt die Tendenz ab, dass der Bund die 3 Mrd. EURO vordergründig den 14 themenfederführenden Bundesländern verfügbar machen möchte. Das schließt ein „Helikoptergeld“, das direkt an Länder und Kommunen fließt, möglicherweise aus.

STAND 13.05.2020

Nur einzelne Lebens-/Geschäftslagen oder einzelne Leistung(en)

Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Themenfelder	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA) ¹	Einzelthemen (FF/MA)	
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF) HE (MA)	SH (MA)	BLK Justiz (MA)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF) BY (MA)	HE (FF) RP (FF) BW (MA)	BLK Justiz (MA)
Bildung	BMBF	ST (FF) RP (MA)	BY (MA) NW (MA)	DSi (MA)
Ein- und Auswanderung	AA	BB (FF)	BY (MA) HE (MA) NW (MA) SH (MA) ² BW (MA) ²	BLK Justiz (MA)
Engagement und Hobby	BMI	KSV (FF) NW (FF) SH (MA)		
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF) SL (MA)	HH (MA) HE (MA) NW (MA)	BLK Justiz (MA)
Forschung und Förderung	BMI	BY (FF)		
Gesundheit	BMG	NI (FF)	NW (FF)	BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF) BW (FF)	BY (MA) NW (MA)	BLK Justiz (MA), Vitako (MA)
Querschnitt	BMI	BE (FF) BB (MA) HH (MA) TH (MA)	BY (MA)	BLK Justiz (MA)
Recht & Ordnung	BMIV	SN (FF)	BY (MA)	BLK Justiz (MA)
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF) TH (MA)	BY (MA) HH (MA) NW (MA) BW (MA)	
Umwelt	BMU	SH (FF) RP (FF)	BY (MA)	
Unternehmensführung und -entwicklung	BMWi	HH (FF) HB (MA) NW (MA)		

 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate

Tabelle 2: Übersicht über die OZG-Themenfelder und federführenden Beteiligten. Stand: 13.05.2020.

<https://www.onlinezugangsgesetz.de>

Die detaillierten Sachstände zu den einzelnen Verwaltungsleistungen, Prototypen und auch Informationen zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den 14 Themenfeldern können auf der Internetseite des Bundes unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> eingesehen werden (kostenlose Anmeldung erforderlich).

Mit Stand Februar 2020 werden in den Themenfeldern aktuell rund 30 von 575 Verwaltungsleistungen OZG-konform digitalisiert, die sodann allen Bundesländern und Kommunen nachnutzbar gemacht werden sollen. Von diesen 30 Verwaltungsleistungen können in absehbarer Zeit folgende 16 Online-Leistungen potenziell nachgenutzt werden:

OZG-Leistung	Themenfeld (Federführer)	Zuständiges Ministerium in Brandenburg	Sachstand aus den Themenfeldern
Wohngeld online	Arbeit & Ruhestand (Nordrhein-Westfalen)	MIL	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live des Erstantrags Mietzuschuss am 18.12.2019 in 6 Pilotkommunen in Schleswig-Holstein. Rollout in Nordrhein-Westfalen mit Schnittstelle zu Fachverfahren für die erste Jahreshälfte 2020 angestrebt. Brandenburg williges Beitrittsland (neben 6 anderen: HB, HH, MV, NW, SH, TH). Verwaltungsabkommen für Brandenburg in der Mitzeichnung.
Baugenehmigung online	Bauen & Wohnen (Mecklenburg-Vorp.)	MIL, LAVG	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live: voraussichtlich geplant für Mitte 2020 entsprechend der Wellenplanung in Mecklenburg-Vorpommern. Nachnutzungsmodell: Einer für alle - ggf. Umsetzung auf Landesebene. Einbindung der Länder und möglicher Pilotkommunen bereits in der Umsetzungsplanung durch den Steuerungskreis "Leistungsbündel Bauvorhaben 1 - Baugenehmigung".
Ausbildungsförderung (BAföG)	Bildung (Sachsen-Anhalt und BMBF)	MWFK,	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live voraussichtlich 4. Quartal 2020 in den Pilotländern. Länderübergreifende Umsetzungsallianz aller 16 Länder und des BMBF für BAföG online. Nachnutzungsmodell: Einer für alle. Beitritt anderer Länder durch Verwaltungsvereinbarung möglich.
Digitales Schulzeugnis	Bildung (Sachsen-Anhalt)	Schulen, Schulamt, MBS	<ul style="list-style-type: none"> Anbindung anderer Länder an die Plattform möglich. Weitere Pilotanwender gesucht (bislang: BB, HE, NW, RLP)
Bürgerbeteiligung online (Bürgerbegehren und -entscheid, Volksbegehren und -entscheid)	Engagement & Hobby (Kommunale Bundesspitzenverbände und BMI, Schleswig-Holstein)	MIK	<ul style="list-style-type: none"> Länderübergreifende Umsetzung unter der Federführung von SH. Geplanter Beginn der Referenzimplementierung im Januar 2020 in Schleswig-Holstein. Mögliche weitere Länder momentan in Abstimmung. Mitwirkende: Stadt Falkensee.
Elterngeld, Kindergeld, Geburtsanzeige	Familie & Kind (Bremen)	MSGIV (Elterngeld) MdFE (Kindergeld) MIK (Geburtsanzeige)	<ul style="list-style-type: none"> Elterngeld Digital: Im Jahr 2019 vier neue Länder angeschlossen. Sechs weitere Länder in 2020 sollen folgen. Interessierte Länder können sich für die Aufnahme an das BMFSFJ wenden. Elterngeld Digital steht schon zur Verfügung in: BE, HB, HH, RLP, SN, TH.

Tabelle 3.1: Aktuelle Sachstände einzelner OZG-Verwaltungsleistungen. Stand: Februar 2020.

OZG-Leistung	Themenfeld (Federführer)	Zuständigkeit in Brandenburg	Sachstand
Führerschein	Mobilität & Reisen (Hessen)	Landkreise, BMVI	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Umsetzung der "Einer für alle"-Lösung werden die jeweiligen Pilotkommunen eingebunden. Details müssen beim Federführer erfragt werden.
Parkausweis für Schwerbehinderte	Mobilität & Reisen (Baden-Württemberg)	MIL, MSGIV, BMVI	<ul style="list-style-type: none"> Go-live 1. Jahreshälfte 2020 in den Pilotkommunen von BW.
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	Mobilität & Reisen (Baden-Württemberg)	BMVI, MIL (nur Fachaufsicht)	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live: vrs. Ende 2. Quartal 2020.
Infektionsschutzbelehrung	Gesundheit (Niedersachsen)	MSGIV	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live: vrs. 3. Quartal 2020. Nachnutzung: „Einer für alle“ (nachnutzbare Software).
Geburtsurkunde	Querschnitt (Berlin)	MIK	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live: 4. Quartal 2020. Nachnutzung: „Einer für alle“.
Ausfuhr von Medizinprodukten	Steuern & Zoll (Hessen)	LAVG	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live: offen. Zentrales, bundesweit einheitliches Antragsformular.
Gästebezogene touristische Abgaben	Steuern & Zoll (Hessen)	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> Go-Live: vrs. Ende 2020. eKom21 wird eine hess. Lösung mit Civento umsetzen, die von anderen Kommunen nachgenutzt werden kann.
Anlagebetrieb und -prüfung	Umwelt (Schleswig-Holstein)	LAVG, LBGR	<ul style="list-style-type: none"> Nachnutzung: Interessierte Länder können sich der länderübergreifend einsetzbaren Lösung auf Basis des Gremiums „VKoopUIS“ anschließen. Nachnutzungsmodell für alle möglich.
Inbetriebnahme und Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	Umwelt (Schleswig-Holstein)	LAVG	<ul style="list-style-type: none"> Referenzimplementierung wird derzeit durch Dataport erstellt. Voraussichtliche Fertigstellung: Anfang 2020. Nachnutzungsmodell „Einer für alle“. Nachnutzungsmöglichkeiten werden derzeit im Kontext der Dataport-Trägerländer sowie über das Gremium „VKoopUIS“ geprüft und konzeptionell ausgearbeitet.
Sondernutzung von Straßen	Unternehmensführung & -entwicklung (Hamburg)	Bund (FStrG), MIL (BbgStrG) Straßenbaubehörden, Untere Straßenverkehrsbehörden Kommunen, Landkreise und kreisfreie Städte	<ul style="list-style-type: none"> Minimalprodukt für die Bereiche Tische, Stühle, Schirme etc. bereits online beim Federführer verfügbar.

Tabelle 3.2: Aktuelle Sachstände einzelner OZG-Verwaltungsleistungen. Stand: Februar 2020.

3 Praxis: Schlussfolgerungen für Brandenburg

Die Umsetzung des OZG ist – dies zeigen die aktuellen Fortschritte der Themenfelder (siehe Kapitel 2.2) sowie die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes im August 2017 – ein äußerst dynamischer und mit vielen Unwägbarkeiten verbundener Prozess. So stellt bereits der [Freistaat Sachsen in seinem OZG-Leitfaden](#) (Link zur PDF) für Land und Kommunen fest:

„Viele Rahmenbedingungen im Kontext der Umsetzung des OZG sind auf Bundesebene nach wie vor nicht klar. Angedachte und konzipierte ‚Gute Praktiken‘ bei der Umsetzung einzelner Vorhaben fehlen (z. B. bei der kooperativen Entwicklung ausgewählter Online-Verfahren). Deshalb kann dieser Leitfaden den Anspruch der Vollständigkeit und Abgeschlossenheit nicht erfüllen. Er ist sozusagen als dynamisches – agiles – Dokument zu betrachten, das anhand der jeweils vorliegenden Erkenntnisse erweitert und fortgeschrieben wird.“¹

Auch der Ihnen vorliegende Brandenburgische Leitfaden kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden, für alle OZG-Leistungen gleichermaßen gültige sowie allen kommunalen Ausgangsbedingungen Rechnung tragende „ideale“ Vorgehensweise präsentieren. Ziel ist es vielmehr, Ihnen nachfolgend die verschiedenen Optionen der OZG-Umsetzung zu präsentieren, deren Vor- und Nachteile zu erläutern und mit praktischen Empfehlungen zur Vorgehensweise für die Kommunen zu ergänzen.

Im folgenden Kapitel möchten wir uns dem Begriff „Nachnutzung“ detaillierter nähern, welcher bereits in den Kapiteln 2 und 3 erwähnt wurde. Was bedeutet die Nachnutzung von Ergebnissen aus den bundesweiten Themenfeldern? Aufschluss über diese Frage möchten wir in Kapitel 3.1 geben und die unterschiedlichen Varianten beleuchten. In den Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2 widmen wir uns sodann schwerpunktmäßig zwei Varianten der Nachnutzung, die für Brandenburg näher in Betracht kommen.

¹ Leitfaden zur Umsetzung Kommunaler OZG-Projekte in Sachsen (2019), S. 4.

3.1 Umsetzungsmodelle des OZG

Grundsätzliche Idee bei der Umsetzung des OZG ist, wie in Kapitel 2.2. beschrieben, eine arbeitsteilige Vorgehensweise. Das heißt: Nicht jedes Bundesland oder gar jede Kommune soll sich individuell Gedanken über die Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen machen, sondern verschiedene Bundesländer übernehmen die Verantwortung für unterschiedliche OZG-Leistungen (Themenfelder-Konzept). Durch jedes Themenfeld bzw. das federführende Bundesland werden digitale Lösungen konzipiert, entwickelt und pilotiert. Diese Lösungen sollen dann durch andere Bundesländer und deren Kommunen mit- und nachgenutzt werden können.

MERKE

Kommunen und Landesbehörden werden bei der OZG-Umsetzung nicht allein gelassen. Bevor Sie anfangen selbst zu digitalisieren, empfehlen wir, zunächst das eigene Umfeld, die Themenfelder und die fachlich zuständigen Ministerien in Brandenburg daraufhin abzuklopfen, was Sie an Online-Leistungen von dort übernehmen können.

Die Mit- bzw. Nachnutzung der in den Themenfeldern entwickelten Lösungen kann nun auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Grundsätzlich werden drei Modelle unterschieden:

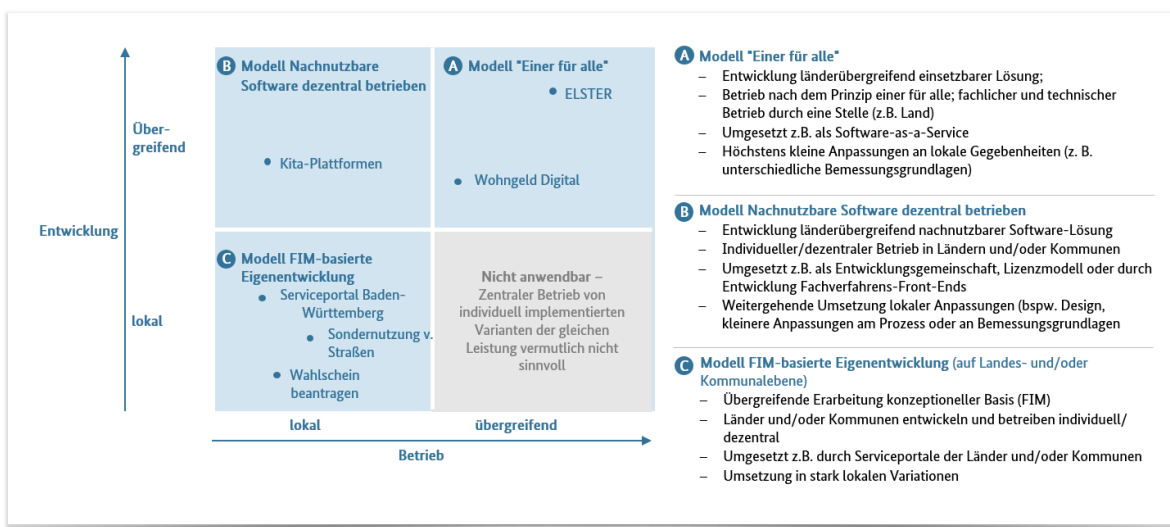


Bild 1: Modelle der OZG-Nachnutzung. Stand: 06.02.2020. BMI. Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/9.1+Nachnutzungsmodelle>

3.1.1 Umsetzungsmodell A – Einer für alle

Bei Modell A wird die in den Themenfeldern konzipierte Lösung zentral durch ein federführendes Bundesland entwickelt und betrieben und kann durch andere Länder und deren Kommunen mitgenutzt werden. Hierfür werden zwischen den interessierten Ländern Verwaltungsabkommen mit Regelungen zur Projektstruktur, der Kostenaufteilung und des zu beauftragenden IT-Dienstleisters geschlossen. Für die einzelne Kommune ergeben sich lediglich örtliche Anpassungsaufwände (z. B. Sicherstellung des Anschlusses an die mitnutzbare Lösung, Überarbeitung interner Prozesse etc.).

Vorteile des Modells A:

Vorteil des Modells A ist, dass es für alle Beteiligten insgesamt kostengünstiger ist (Kostenaufteilung zwischen den Ländern, ggfs. Fördermittel), da keine eigenen Ressourcen für die Entwicklung und für den Betrieb vorgehalten werden müssen und die konzipierten Lösungen im Rahmen sogenannter Digitalisierungslabore bereits mit Praktikern und Nutzern getestet wurden.

Nachteile des Modells A:

Nachteil des Modells A ist, dass die Anbindung an eine zentrale Lösung durch diverse Abstimmungsprozesse zwischen den Ländern länger dauern kann und die Entscheidung zur konkreten, inhaltlichen Gestaltung des Online-Antrags nur gemeinsam mit den projektbeteiligten Ländern erfolgen kann.

MERKE

Von Seiten des MIK wird ausdrücklich empfohlen, sich mitnutzbaren Lösungen des Modells A anzuschließen! Angesichts der Komplexität und des Umfangs der OZG-Umsetzung sollte jede Möglichkeit der Kooperation, Arbeits- und Kostenteilung zwischen den Ländern und Kommunen genutzt werden.

Wie unter 2.2 aufgeführt, ist gegenwärtig nicht für jedes dieser Projekte absehbar, inwieweit die federführenden Länder ein Mitnutzungsmodell im Sinne des Modells A auch tatsächlich anbieten werden und ab wann eine Mitnutzung tatsächlich möglich ist.

Wie können Sie nun vorgehen, wenn bereits in einem Themenfeld eine Verwaltungsleistung digitalisiert wurde und Sie diese nachnutzen möchten?

MERKE

Die detaillierten Sachstände zu den einzelnen Verwaltungsleistungen in den 14 Themenfeldern können Sie unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> einsehen (kostenlose Anmeldung erforderlich) oder bei Ihrer zuständigen OZG-Koordinatorin oder Ihrem OZG-Koordinator auf Landesebene erfragen.

Jedes Ministerium in Brandenburg besitzt eine eigene OZG-Ansprechpartnerin oder einen eigenen OZG-Ansprechpartner für die dort jeweils fachlich verantwortlichen Verwaltungsleistungen. Streben Sie zum Beispiel als Kommune an, das Wohngeldverfahren zu digitalisieren und online anzubieten, müssen Sie Ihr Interesse gegenüber dem OZG-Koordinator des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL) anzeigen.

MERKE

Unter <https://ozg.brandenburg.de> können Sie einsehen, welches Ministerium in Brandenburg für welche Verwaltungsleistung zuständig ist und wer Ihre OZG-Koordinatorin oder Ihr OZG-Koordinator ist.

Die zentrale Aufgabe der zuständigen OZG-Koordinatorin bzw. des zuständigen OZG-Koordinators ist es dann, die Nachnutzungsmöglichkeit mit dem zuständigen bundesweiten Themenfeldfederführer zu klären, das Interesse des Landes an einer Mitnutzung beim Federführer anzumelden, die Frage der Kostentragung zu klären und die Kommunen u. a. über die Ergebnisse zu informieren und mit dem federführenden Bundesland die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

In diesen Fällen würden Kommunen also eine über das Land vermittelte zentral betriebene Lösung mitnutzen.

MERKE

Für die derzeit priorisierten OZG-Leistungen, bei denen das Mitnutzungsmodell A geplant ist, empfiehlt es sich grundsätzlich, zunächst keine eigenen Lösungen zu entwickeln, einzukaufen oder zu betreiben. Ratsam ist hier ein enger Austausch mit den zuständigen OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren auf Landesebene, um einen schnellen Anschluss an die zentrale Lösung sicherzustellen.

PRAXISBEISPIEL: AUFENTHALTSTITEL

Da Brandenburg die Federführung für das Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ übernommen hat, ist Brandenburg bezüglich der OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ selbst für die Bereitstellung einer entsprechenden mit- und nachnutzbaren Online-Lösung verantwortlich.

Hierfür wird zusammen mit dem Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) derzeit eine digitale Lösung entwickelt, die zunächst in drei Brandenburgischen Ausländerbehörden pilotiert wird und dann auf alle Ausländerbehörden Brandenburgs ausgedehnt werden soll. Der Betrieb erfolgt zentral.

Zeitgleich liegen Interessenbekundungen anderer Bundesländer und Kommunen für eine Mitnutzung dieser Online-Lösung vor. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase ist daher beabsichtigt, mit den interessierten Bundesländern ein Verwaltungsabkommen zu schließen, sodass von dieser Lösung auch bundesweit Ausländerbehörden profitieren und diese mitnutzen können. Die Lösung wird von Anfang an so konzipiert, dass eine Mitnutzung durch andere Bundesländer möglich ist. Die Entwicklung und der Betrieb erfolgen zentral.

3.1.2 Umsetzungsmodell C – lokaler Betrieb und lokale Entwicklung

Grundsätzlich existiert für die federführenden Bundesländer zwar eine Verpflichtung, nachnutzbare Lösungen zu entwickeln. Diese müssen aber nicht in Form des Modells A angeboten werden. Das „Modell C“² sieht vor, dass der Federführer nur sogenannte Datenfeld- und Prozessinformationen in standardisierter Form für den Online-Antrag bereitstellt, auf deren Basis andere Bundesländer oder Kommunen eigene Lösungen nachbauen können.

Unter „Datenfeldinformationen“ werden die kleinsten logischen Einheiten eines Formulars oder Online-Antrags verstanden, die die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen bei der Beantragung einer Verwaltungsleistung ausfüllen müssen, beispielsweise Datenfelder wie „Vorname“, „Nachname“, „Geburtsdatum“, „Wohnort“ etc. Die Datenfelder variieren je nach Verwaltungsleistung und entsprechender Fachgesetzgebung. Beispiel: Für die Beantragung der Verwaltungsleistung „Aufenthaltstitel“ müssen laut Aufenthaltsgesetz u. a. Informationen über die derzeitigen Einkünfte (Datenfeld „Einkommen“) eingeholt werden. Für die Verwaltungsleistung „Immatrikulation an einer Hochschule“ wird dies wiederum nicht verlangt; hier sind ganz andere Datenfelder von Belang wie beispielsweise „Datum der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung“, „Abiturnote“ etc.

Unter „Prozessinformationen“ sind Verwaltungsabläufe zu verstehen, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben. Der Begriff des Verwaltungsablaufs umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Jede der 575 Verwaltungsleistungen verursacht qua individueller Fachgesetzgebung und Fachverwaltungsvorschrift – ob nun analog oder digital – eigene Abläufe. Dabei ist zu bedenken, dass verwaltungsinterne Prozesse je nach Bundesland – oder gar je nach Behörde – ganz unterschiedlich sein können. Daher werden die Themenfeldfederführer anderen Ländern und Kommunen nur „Muster-Ablaufpläne“ bereitstellen können, die sodann ans eigene Landes- und Satzungsrecht oder an eigene Behördenabläufe angepasst werden müssen.

² Auf das Nachnutzungsmodell B soll in diesem Leitfaden zunächst noch nicht eingegangen werden, da aktuell bundesweit hierzu wenig Informationen vorliegen und es an Praxisbeispielen mangelt.

MERKE

Weitere Informationen zum Thema Datenfelder und Prozesse erhalten Sie auf der Internetseite <https://fimportal.de/>

Insbesondere für Verwaltungsleistungen, die durch die Landes- und Kommunalebene (vgl. [OZG-Umsetzungskatalog](#), S. 7 – 12) unterschiedlich gesetzlich geregelt werden, wird die Option einer Mitnutzung im Sinne des Modells A schwierig sein, da landes- und kommunalrechtlich unterschiedliche Ausgangslagen der Leistungserbringung existieren. Bezüglich dieser Leistungen, aber auch solcher Leistungen, bei denen durch die Themenfelder keine Mitnutzung durch das Modell A angeboten wird, existieren verschiedene Optionen:

1. Bei Verwaltungsleistungen, die auf Bundes- und Landesrecht beruhen: Zuständige Ministerien sollen gemeinsam mit den Vollzugsbehörden (z. B. Kommunen) Online-Leistungen projektieren mit dem Ziel, eine landesweite Umsetzungslösung zu erreichen (ggfs. gemeinsame Entwicklung und gemeinsamer Betrieb).
2. Bei rein kommunalen Verwaltungsleistungen (gleiches gilt für weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts): Eigenständige Verantwortung für die Digitalisierung von Online-Leistungen. Hierbei tritt der Vernetzungsgedanke in den Blickpunkt. Um Ressourcen und Zeit zu sparen, empfehlen wir, sich mit anderen Kommunen zu vernetzen, um gemeinsam Online-Leistungen zu projektieren und zu nutzen. Eine solche unterstützende interkommunale Kooperation stellt beispielsweise der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) dar, siehe www.dikom-bb.de. Darüber hinaus hat der gemäß § 15 BbgEGovG eingerichtete IT-Rat des Landes Brandenburg das Ministerium des Innern und für Kommunales in seinem Beschluss 2020/3 gebeten, den Ausbau des Brandenburgischen IT-Dienstleisters (ZIT-BB) zu einem Kompetenzzentrum für die operative Koordinierung und gemeinsame Umsetzung von E-Government und des OZG durchzuführen. Die Unterstützungs- und Beratungskapazitäten sollen danach unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcenlage sukzessive bereitgestellt werden.

4 Exkurs: Die E-Aktenhaltung und E-Vorgangsbearbeitung bei der OZG-Umsetzung

Das OZG nimmt eine klare Bürger- und Unternehmenssicht ein. Das bedeutet strenggenommen, dass alle Vorgänge, die im Hintergrund („Backend“) der Behörde geschehen, jedenfalls durch das OZG nicht geregelt sind. Für die Prozessgestaltung innerhalb der eigenen Behörde sind viele Verwaltungen (noch) freigestellt und können im „schlimmsten Fall“ Online-Antragsdaten („Frontend“) bzw. die daraus generierten Datensätze und PDFs, zur internen Verarbeitung noch analog bearbeiten oder ausdrucken, wenn sie kein entsprechendes IT-Fachverfahren im Hintergrund besitzen.

Viele Verwaltungsexperten kritisieren jedoch zu Recht, dass eine Trennung zwischen digitalem Frontend auf der einen Seite und analogem Backend auf der anderen Seite nicht sinnstiftend ist. Digitalisierung ist jedoch keine Einbahnstraße und sollte allumfassend betrachtet werden – sowohl im Frontend als auch im Backend. Online-Anträge, die innerhalb der Behörde noch analog bearbeitet werden, sind nicht sehr aussichtsreich und führen zu Doppelarbeiten, Medienbrüchen, Ineffektivität, Frustration, Zeitverzug, im schlimmsten Fall gar zu Übertragungsfehlern und damit möglicherweise zu fehlerhaften Bescheiden, wenn Online-Antragsdaten händisch nicht korrekt übernommen werden.

Für die Landesbehörden gilt daher § 7 Abs. 1 Brandenburgische Landeshaushaltsordnung (LHO). Demnach müssen alle Behörden der Landesverwaltung bei Einführung von IT-Systemen (gleich welcher Couleur) Medienbrüche allein schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermeiden. Häufig besitzen jedoch viele Fachbereiche in Land und Kommunen bereits diverse IT-Fachverfahren zur internen Bearbeitung von Vorgängen. Zu denken sei etwa an Liegenschaftskatastersysteme oder an Softwareprogramme im Bereich Meldewesen.

Soweit die elektronische Aktenhaltung und Vorgangsbearbeitung der Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung nicht durch Fachverfahren abgedeckt sind, muss das vom ZIT-BB betriebene landeseinheitliche Standardsystem EL.DOK BB benutzt werden.

Das kann sowohl durch Kopplung von Fachverfahren mit EL.DOK erfolgen als auch durch die Entwicklung von neuen Diensten auf der Basis von EL.DOK, wenn kein oder kein geeignetes Fachverfahren zur Verfügung steht.

Wie funktioniert EL.DOK konkret? EL.DOK dient in erster Linie der Digitalisierung der Binnenverwaltung durch eine allgemein anwendbare E-Aktenhaltung und Vorgangsbearbeitung sowie durch behördenübergreifende Zusammenarbeitsmöglichkeiten in Ablagen und mit Hilfe mandantenübergreifender Prozesse. Im Zusammenspiel mit den IT-Basiskomponenten des Landes kann EL.DOK BB als Plattform für die Prozessabwicklung und Veraktung z. B. von dokumentenbasierten Anträgen ohne Fachverfahren genutzt und damit für die OZG-Umsetzung nutzbar gemacht werden. Gleiches gilt für die Integration von Fachverfahren in EL.DOK oder der Nutzung modularer Dienste von EL.DOK, indem nur die Aktenführung oder die behördenübergreifende Bearbeitung von Leistungen mit dem Fachverfahren gekoppelt werden, das selbst in das Landesserviceportal integriert wurde.

MERKE

Welche Lösungen EL.DOK im Speziellen für Ihre jeweiligen Verfahren bietet, können Sie im Rahmen der Einführung der E-Akte in Ihrer Behörde mit dem MIK ausloten und besprechen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

MIKELDOK@MIK.Brandenburg.de

EL.DOK gilt zunächst und direkt für die unmittelbare Landesverwaltung. Aktuell wird durch das MIK geprüft, ob eine Nutzung auch durch die mittelbare Landesverwaltung möglich gemacht werden kann.

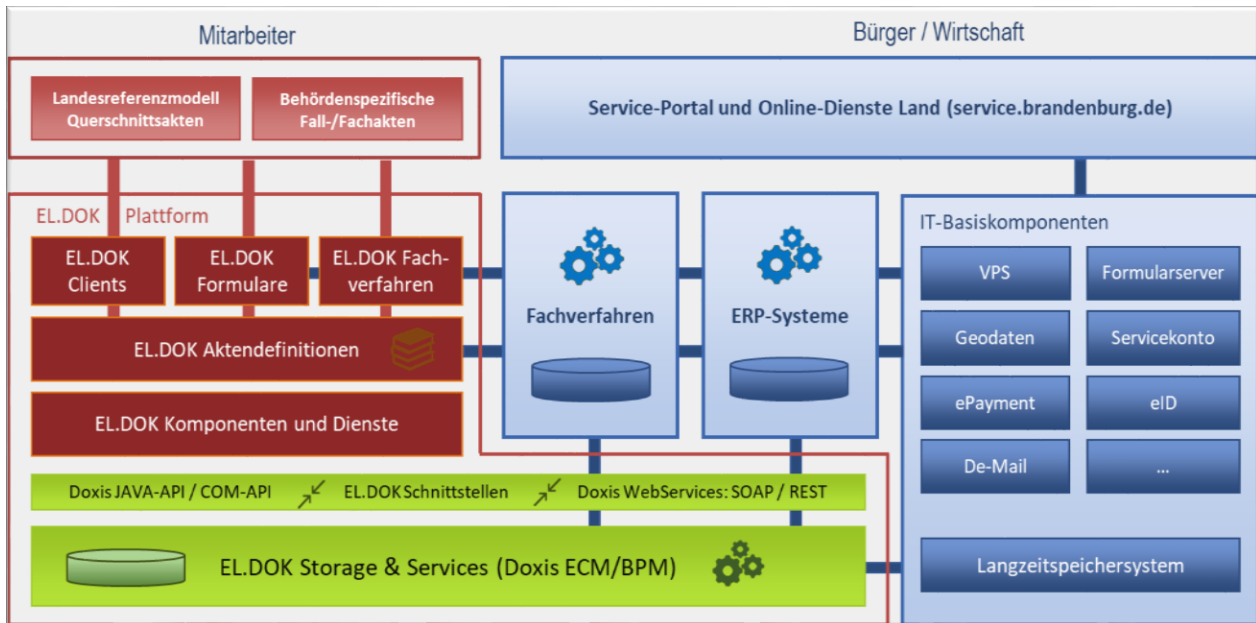


Bild 2: Funktionsweise und Architektur von EL.DOK. Stand: 10.3.2020. Quelle: MIK.

Beispiel: Eine Bürgerin oder ein Bürger stellt einen Online-Antrag für eine Verwaltungsleistung unter Nutzung des Servicekontos. Dieser Antrag wird in der Verwaltung entweder mittels eines IT-Fachverfahrens oder mit EL.DOK (Posteingangsprozess plus Antragsverfahren) angenommen. Wenn nötig, muss eine Gebühr über eine zwischengeschaltete E-Payment-Komponente erhoben werden. Anschließend wird der Antrag mittels des Fachverfahrens und/oder via EL.DOK bearbeitet, gezeichnet und abgelegt. Verfügt das Fachverfahren über keine revisions-sichere Ablage, kann die Ablage über eine Kopplung in EL.DOK vorgenommen werden. Abgeschlossen wird die Antragsbearbeitung mit einem Bescheid nach außen und dem entsprechenden Rücklauf in das Servicekonto des Antragstellenden.

5 Exkurs: IT-Basiskomponenten

Eine wesentliche Voraussetzung für die OZG-Umsetzung bilden die IT-Basiskomponenten, die für verschiedene Aufgaben (z. B. für die sichere Authentifizierung und Identifizierung, die sichere Zustellung, das sichere Bezahlen sowie für die sichere Datenübermittlung) zentral zur Verfügung stehen und dezentral genutzt werden können. Mit dem Brandenburgischen E-Government-Gesetz (BbgEGovG) wurden die IT-Basiskomponenten definiert und es wurde festgelegt, dass diese der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) zentral zur Verfügung stellt. Für die Bereitstellung einschließlich des Betriebes und der Weiterentwicklung der IT-Basiskomponenten werden die erforderlichen Landesmittel im Landeshaushalt zentral veranschlagt. Die Einbindung dieser IT-Basiskomponenten wird durch eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen begleitet, die eine frühzeitige Abstimmung im Prozess der OZG-konformen Bereitstellung von Online-Leistungen erfordern.

MERKE

Die Nutzung der IT-Basiskomponenten ist durch eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen zu begleiten, die für die jeweilige Komponente, das Verfahren und die nutzende Behörde/Einrichtung differenziert zu betrachten sind. Zentraler Ansprechpartner ist das Kundenmanagement des Brandenburgischen IT-Dienstleisters: **km@zit-bb.brandenburg.de**

Auf den nachfolgenden Seiten sollen die für die Umsetzung des OZG wesentlichen IT-Basiskomponenten näher beschrieben werden:

- Landesserviceportal und Nutzerkonto („BrandenburgID“),
- Portalverbund,
- Virtuelle Poststelle (VPS),
- Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV),
- Elektronisches Identitätsmanagement (eID),
- Elektronische Bezahlplattform.

5.1 Landesserviceportal

Das Land Brandenburg betreibt seit dem Jahr 2006 unter service.brandenburg.de das Serviceportal Brandenburg. Es ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen zentralen Zugang zu Informationen der Landesverwaltung.

Durch die Integration des Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) bietet das Portal Informationen zu den Dienstleistungen und Zuständigkeiten der Verwaltung. Auf bereits online verfügbare Dienstleistungen wird verlinkt.

Das Serviceportal Brandenburg soll ab dem Jahr 2020 in mehreren Ausbaustufen erneuert werden, um die Nutzererfahrung zu verbessern und den rechtlichen Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes und der Single-Digital-Gateway-Verordnung zu genügen. Das Serviceportal wird sich in einem neuen Layout präsentieren und ist für mobile Endgeräte optimiert.

Das Portal wird dann auch englische Informationen bereitstellen. Außerdem wird das Servicekonto Brandenburg („BrandenburgID“) im Portal verlinkt sein.

MERKE

Das Serviceportal ist eine IT-Basiskomponente des Landes Brandenburg. Durch die Anbindung an den Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht der Serviceportal Brandenburg ab Ende des Jahres 2020 die bundesweite Suche nach Verwaltungsleistungen. Zusammen mit dem Servicekonto („BrandenburgID“) bietet es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmern den Zugang zu Online-Verwaltungsleistungen.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/>

5.2 Nutzerkonten („BrandenburgID“)

Wie bereits im Kapitel 2 ausgeführt, legt das OZG fest, dass der Bund und die Länder im Portalverbund Nutzerkonten (synonym „Servicekonten“) bereitzustellen haben, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können.

Mit der eID- und IT-Basiskomponentenverordnung (eIDITBV) wurde festgelegt, dass der Brandenburgische IT-Dienstleister die zentrale Stelle ist, die OZG-konforme Nutzerkonten mit einer Postfachfunktion bereitstellt. Das Nutzerkonto wird ab Mitte des Jahres 2020 als „Brandenburg ID“ verfügbar sein und orientiert sich stark am Nutzerkonto des Bundes („Bund ID“). Gegenwärtig erfährt das Thema Nutzerkonto eine große Dynamik. Daher wird das Land Brandenburg gemeinsam mit dem Bund und weiteren Bundesländern die sich ändernden Anforderungen am Nutzerkonto fortlaufend beobachten und einfließen lassen.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/servicekonto-brandenburg>

5.3 Portalverbund

Neben der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stellt der Portalverbund das zweite Kernprojekt für die Umsetzung des OZG dar. Das OZG verpflichtet Bund und Länder einen Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen zu schaffen (§ 1 Abs. 2 OZG).

Der Portalverbund ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern (einschließlich ihrer Kommunen). Dadurch können Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen elektronische Verwaltungsleistungen deutschlandweit nutzen, unabhängig davon, welches Einstiegsportal sie wählen. Mit der Suchen- und Finden-Funktion wird der Anfragende zu der Stelle geleitet, die für eine bestimmte Verwaltungsleistung zuständig ist. Um eine gemeinsame Basis für einen Portalverbund zu schaffen, hat der IT-Planungsrat entschieden ([vgl. Entscheidung 2018/40](#)), dass in diesen Verwaltungsportalen folgende Funktionen integriert sein müssen:

- ein Nutzerkonto mit einer Postfachfunktion,
- eine elektronische Bezahlungsmöglichkeit,
- eine Suchfunktion.

In Brandenburg können kommunale Portale durch die Beteiligung am Projekt Bürger- und Unternehmensservice (BUS-BB) an den Portalverbund angebunden werden. Durch das Redaktionssystem des BUS-BB werden die Informationen zu Verwaltungsleistungen sowohl auf dem Serviceportal Brandenburg (service.brandenburg.de), als auch im Portalverbund verfügbar.

Über den Portalverbund wird auch die Anbindung an das EU-Portal „Your Europe“ sichergestellt. So werden Informationen zu Verwaltungsleistungen europaweit verfügbar und die Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung erfüllt.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/vernetzung/portalverbund/>

5.4 Virtuelle Poststelle (VPS)

Die Virtuelle Poststelle (VPS) ist bereits seit 2007 in allen Bundesländern sowie beim Bund im Einsatz. Sie ermöglicht die sichere und vertrauliche Kommunikation zwischen verschiedenartigen Kommunikationspartnern über eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ sowie über elektronische Signaturen. Die Kommunikation erfolgt über die VPS für diverse Fachverfahren in den Bereichen

- Meldewesen,
- Pass- und Ausweiswesen,
- Personenstandswesen,
- Ausländerwesen,
- Gewerbewesen sowie
- dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und
- dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo).

Weitere Verfahren sind im OZG-Kontext zu erwarten, bestehende Verfahren werden erweitert.

Der ZIT-BB ist als betreibende Stelle für das Land Brandenburg benannt worden, um die erforderlichen Infrastrukturen fortlaufend an das steigende Kommunikationsaufkommen anzupassen.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/virtuelle-poststelle-der-landesverwaltung/>

5.5 Verwaltungsdiensteverzeichnis der Deutschen Verwaltung (DVDV)

Mit dem Deutschen Verwaltungsdiensteverzeichnis (DVDV) steht ein zentrales Verzeichnis mit technischen Verbindungsparametern für die verwaltungsübergreifende und sichere Kommunikation zur Verfügung, das neben der VPS eine wichtige Basis für den Datenaustausch verschiedener Fachverfahren im deutschen Verwaltungsraum bildet.

Weitere Verfahren im Rahmen der OZG-Umsetzung sind in Planung. Der Einsatz des DVDV wird durch die Länder und den Bund zentral organisiert und gesteuert. Der Brandenburgische IT-Dienstleister betreibt die erforderlichen Infrastrukturen und ist die zentral „pflegende Stelle“ im Land Brandenburg.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/verwaltungsdiensteverzeichnis-der-deutschen-verwaltung>

5.6 Elektronisches Identitätsmanagement (eID-Service)

Erfordert ein Online-Verfahren die sichere Identifizierung der Antragstellenden, dann kann dies über die eID-Funktion (eID = electronic Identity) erfolgen. Antragstellende (also natürliche Personen) können sich sicher und eindeutig mit dem Personalausweis und dem elektronischen Aufenthaltstitel und ab November des Jahres 2020 auch mit der ID-Card für Unionsbürger identifizieren.

Gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die eID-Funktion in Verbindung mit einem elektronischen Formular auch schriftformersetzend zum Einsatz kommen. Mit der eID- und IT-Basiskomponentenverordnung (eIDITBV) wurde der Brandenburgische IT-Dienstleister mit der Durchführung der elektronischen Identitätsprüfung bestimmt.

Die Verordnung über Einzelheiten der elektronischen Identitätsfeststellung und den Einsatz von IT-Basiskomponenten im Land Brandenburg (eID- und IT-Basiskomponentenverordnung - eIDITBV) vom 9. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 48]) regelt Näheres zur Verwendung der eID in Brandenburg. Gemäß § 1 Absatz 3 wird der Brandenburgische IT-Dienstleister für die Behörden des Landes in Verwaltungsverfahren, in denen die Feststellung der Identität nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes elektronisch erfolgt, als Diensteanbieter im Sinne des § 2 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2751) geändert worden ist, tätig. Er stellt seine Leistungen als Diensteanbieter für die in Satz 1 bezeichneten Zwecke auch den Gemeinden, Ämtern und Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund braucht keine Kommunen in Brandenburg mehr ein eigenes Berechtigungszertifikat zum Auslesen der personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel beim Bundesverwaltungsamt mehr beantragen.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/elektronisches-identitaetsmanagement-%28eid-service%29>

5.7 Elektronische Bezahlplattform

Durch den Einsatz einer elektronischen Bezahlplattform können Gebühren- oder Entgeltforderungen gegenüber Behörden beglichen werden. Das Land Brandenburg ist der Entwicklungsgemeinschaft des Bundes und der Länder für die Zahlungsverkehrsplattform „ePayBL“ beigetreten und bietet diese Plattform an. Die elektronische Bezahlplattform kann direkt in die Online-Verfahren eingebunden werden, wobei ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und dem Eingang der Zahlungen möglich ist. Über einen separat mit einem Payment-Provider abzuschließenden Vertrag sind die grundsätzlich verfügbaren Zahlungsarten (z. B. Überweisung, SEPA, paydirect, VISA u. a.) individuell zu vereinbaren.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/elektronische-bezahlplattform>







Anlage A: Praktischer Musterleitfaden für Kommunen



Beispielhafte Ausgangslage:

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Zentralverwaltung Ihrer Kommune erhalten Sie die Aufgabe, die OZG-Umsetzung in der eigenen Behörde zu koordinieren. Schritt für Schritt, entlang von fünf Stufen, kann die Organisation dieses Prozesses gelingen. Selbst wenn Sie ganz anders vorgehen wollen, ist dies weder falsch noch unzulässig. Ganz im Gegenteil: Es gibt nicht „den“ einen Weg. Dafür sind die Ausgangsbedingungen, Präferenzen und Strukturen in jeder Kommune zu unterschiedlich. Es gibt jedoch keinen systematischen Grund, mit der Digitalisierung zu warten. Wichtig ist nur, dass Sie beginnen.

IN FÜNF SCHRITTEN DIE OZG-UMSETZUNG IN DER EIGENEN BEHÖRDE FORCIEREN

 Schrittfolgen	Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche n
1. Zuständigkeiten klären				
2. Priorisieren				
3. Digitalisierungsstatus klären				
4. Kontaktaufnahme zur zuständigen OZG-Koordinatorin bzw. OZG-Koordinator				
5. Nachnutzung oder Eigenentwicklung forcieren				

MUSTERABLAUFPLAN FÜR DIE OZG-UMSETZUNG IN IHRER BEHÖRDE

SCHRITT 1: ZUSTÄNDIGKEITEN KLÄREN.

WELCHE OZG-RELEVANTEN VERWALTUNGSLEISTUNGEN ERBRINGT MEINE KOMMUNE?

Als erstes ist die Betroffenheit in der eigenen Kommune bezüglich des OZG zu klären. Das OZG verpflichtet insofern neben dem Bund und den Ländern auch die kommunale Ebene, bis Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Grundsätzlich fallen sämtliche Leistungen Ihrer Kommune, die Sie gegenüber den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen anbieten und die onlinetauglich sind, unter das OZG.

MERKE

Das OZG definiert Verwaltungsleistungen weiter als das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Vom OZG sind auch freiwillige, nach außen wirkende Leistungen der Kommunen erfasst (zum Beispiel: Ferienpass). Verwaltungsinterne Leistungen sind hingegen nicht durch das OZG eingeschlossen, da diese „innerbehördliche Maßnahmen“ betreffen und keine Außenwirkung entfalten (Beispiel: Gebäude- und Grundstücksverwaltung von Behörden, Reisekosten u. a.).

Auf <https://ozg.brandenburg.de> oder auf der OZG-Informationsplattform des Bundes (<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>) können sämtliche OZG-Verwaltungsleistungen abgerufen werden. Sofern Sie unsicher sind, ob eine in Ihrer Gebietskörperschaft erbrachte Leistung unter das OZG fällt, empfiehlt sich insofern ein Blick auf diese Plattformen. Dort können die OZG-Leistungen auch entlang der Zuständigkeiten (Vollzug durch Bund vs. Vollzug durch Land und/oder Kommunen) klassifiziert werden. Derzeit existiert aber noch keine Übersicht, die entlang der Zuständigkeiten einzelner kommunaler Gebietskörperschaften Brandenburgs differenziert.

SCHRITT 2: PRIORISIEREN

WELCHE VERWALTUNGSLEISTUNGEN SOLLEN IN MEINER KOMMUNE IN WELCHER REIHENFOLGE DIGITALISERT WERDEN?

Angesichts der hohen Zahl von Verwaltungsleistungen und beschränkter Ressourcen ist innerhalb Ihrer Kommune zu überlegen, welche der Verwaltungsleistungen vorrangig im Sinne des OZG zu digitalisieren sind. Hierfür bieten sich mehrere Vorgehensmodelle an. Es kann anhand verschiedener Kriterien eine Priorisierung der durch die eigene Kommune erbrachten OZG-Verwaltungsdienstleistungen vorgenommen werden.

Beispiel 1 „Schleswig-Holstein“:

Sie können beispielsweise – wie es die Kommunen in Schleswig-Holstein praktiziert haben – Ihre Verwaltungsleistungen anhand von vier Kategorien näher beleuchten und priorisieren:

1. **Quick-Wins:** Verwaltungsleistungen mit hoher Priorität in Ihrer Kommunen (zum Beispiel aufgrund hoher Fallzahlen) bei vergleichsweise geringen Umsetzungs- oder Aufwandskosten (zum Beispiel Antrag Fischereischein, Beantragung Amtsblatt).
2. **Herausforderungen:** Verwaltungsleistungen mit hohem Umsetzungsaufwand, jedoch auch mit hoher Priorität und „Leuchtturmcharakter“ der Leistung (zum Beispiel Baugenehmigung).
3. **Gelegenheiten:** Geringe Priorität einer Verwaltungsleistung (zum Beispiel äußerst geringe Beantragungs- und Fallzahlen), jedoch auch geringe Umsetzungskosten (zum Beispiel Beantragung einer Entfernungsbeseinigung).
4. **No-Prios:** Verwaltungsleistungen mit geringer Relevanz bei hohen Kosten.

Anhand dieser Klassifizierungen können Sie in einem zweiten Schritt für Ihre Verwaltungsleistungen konkrete Vorgehensmodelle ableiten. Die Umsetzung von Quick-Wins sollte beispielsweise Vorrang haben. Für einige Herausforderungen ist es sinnvoll, sie parallel anzugehen.

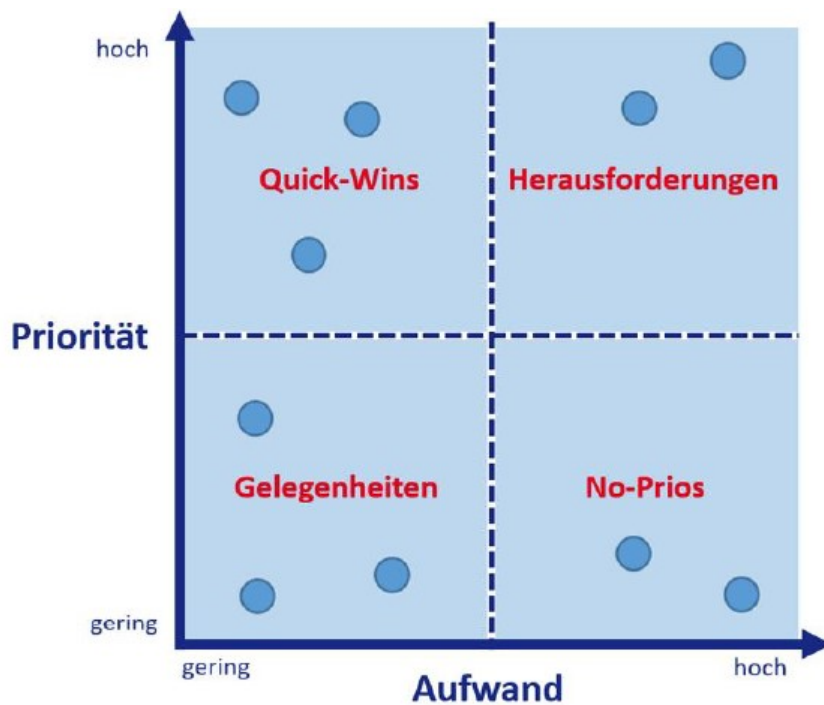


Bild 2: Methode der Priorisierung von OZG-Verwaltungsleistungen in Schleswig-Holstein. IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) Stand: 06.09.2019. Quelle: Zwischenbericht. Grundlagen für die kommunale Umsetzung des OZG. Ergebnisse der Workshop-Reihe im Juli 2019, S. 68.

Diese Vorgehensweise ist mit einem gewissen zeitlich-methodischen Aufwand verbunden, aber sorgt dafür, dass die individuelle Ausgangslage und die individuellen Präferenzen Ihrer Kommune berücksichtigt werden.

Beispiel 2 „Themenfeld-Prioritäten“:

Alternativ können die Priorisierungen der OZG-Themenfelder übernommen und angepasst werden. In jedem der 14 OZG-Themenfelder wurden im Rahmen der Themenfeldarbeit die Leistungen entlang von vier Priorisierungskategorien präjudiziert. Insofern in den Themenfeldern auch Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker der kommunalen Vollzugsbehörden involviert sind, kann angenommen werden, dass diese Priorisierungen den Präferenzen der kommunalen Ebene nahekommen. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass sich der methodisch-zeitliche Aufwand in Grenzen hält und auf die Vorarbeit der Themenfelder zurückgegriffen wird.

Am Ende des Prozesses sollten Sie als Kommune abschätzen können, welche OZG-Leistungen Sie in Ihrer Kommune vorrangig digitalisieren wollen. Die aktuellen Prioritäten der Themenfelder sind derzeit deckungsgleich mit der Übersicht der 16 Verwaltungsleistungen, die in diesem Leitfaden in Kapitel 2.2, Seite 14 – 15, aufgelistet wurden und auch unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de> eingesehen werden können.

Beispiel 3 „Prioritäten der Kommunalen Spitzenverbände Brandenburg“:

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie der Landkreistag Brandenburg haben im März 2018 eine Liste von 20 Prioritäten der Brandenburgischen Kommunen herausgegeben, die genutzt werden kann. Zu den Prioritäten zählen:

- Bauen online.
- Internetbasierte Fahrzeugzulassung.
- Agrarantrag online.
- Wohngeld online.
- Geobasisdaten online.
- Elterngeld online.
- Gewerbe online.
- Meldewesen online.
- Kita online.
- Hundesteuer online.
- Anwohnerparkausweis online.
- BAfög online.
- Personenstandswesen online.
- E-Vergabe.
- E-Rechnung.
- Abfalltransport-Begleitschein online.
- Führerschein online.
- Jagdschein online.
- Fischereischein online.
- Gesundheitszeugnis online.

Beispiel 4 „Prioritäten der Ministerien des Landes Brandenburg“:

Eine weitere, alternative Vorgehensweise besteht darin, Verwaltungsleistungen in Ihrer Kommune für die Digitalisierung vorzuziehen, welche die einzelnen Ministerien des Landes Brandenburg im Juni 2019 für sich festgelegt haben. Es handelt sich jedoch nicht in allen Fällen um Verwaltungsleistungen, die auch auf kommunaler Ebene vollzogen werden:

Ministerium	Priorisierte Verwaltungsleistungen
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)	Mutterschutz, Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, Förderungen von Ferienreisen für sozial schwache Familien, Fondsverwaltung der Pflegeausbildung, Arztbrief, Antrag im Sprengrecht, Elterngeld, Fahrgeldausfälle bzw. Erstattung im Nahverkehr, Anzeige des Betriebs einer medizinischen Röntgeneinrichtung, Bauvorhaben, Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ)	Kita-Betriebserlaubnis.
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MdFE)	Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer, Körperschaftssteuer, Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Umsatzsteuerheft, Ein- und Ausfuhr von Waren, Ein-, Durch-, Ausfuhr und innergemeinschaftliche Verbringung nach tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, Einkommensteuer.
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (MdJ)	Beeidigung von Dolmetschern.
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)	Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis und -karte), Versammlungsrecht (Anmeldung von Versammlungen), Stellung Strafantrag gemäß Strafgesetzbuch (bereits online), Erhaltung von Kriegsgräbern, Verwendung des Landeswappens, Stiftungssatzung (Genehmigung des Beschlusses zur Änderung einer Stiftungssatzung), Genehmigung einer Annahme- oder Wettvermittlungsstelle, vorzeitige Besitzeinweisung, Stiftungsverzeichnis, rechtsfähige Stiftung (Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung), Genehmigung gewerblicher Spielevermittlung, Glücksspielveranstaltungen, Rehabilitation nach beruflichem Rehabilitationsgesetz, Bewilligung einer Ruherechtsentschädigung, Enteignung, Spielbanken.
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	Wohngeld, Vorhaben- und Erschließungsplan, Flächennutzungsplan, Baugenehmigungsverfahren, Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterverkehr, finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen des Güterverkehrs, persönliche Zuverlässigkeit von Unternehmen und den zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen, Genehmigung von Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen, Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, Genehmigung für den Verkehr mit Omnibussen, Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen, Mietomnibusgenehmigung.
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)	n. A.
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	Gewerbeanzeige, Meistergründungsprämie (bereits online), Zuwendung für Unternehmen (Mikrokredit, bereits online), Bohranzeige, Betrieb eines Energieversorgungsnetzes.
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	Kulturförderung, Ausbildungsförderung.

Tabelle 4: Prioritäten der Ministerien des Landes Brandenburg bei OZG-Umsetzung. MIK. Stand: Juni 2019.

SCHRITT 3: DIGITALISIERUNGSSTATUS KLÄREN

WIE IST DER DIGITALISIERUNGSSTATUS BEZÜGLICH DER PRIORISIERTEN VERWALTUNGSLEISTUNGEN IN MEINER KOMMUNE?

Nach der Priorisierung empfiehlt es sich in einem 3. Schritt, den Digitalisierungsstand bezüglich der zu digitalisierenden Leistungen in Ihrer Kommune zu prüfen. So kann es bereits ein Online-Angebot Ihrer Kommune geben, bei dem zu klären wäre, ob es die Voraussetzungen des OZG erfüllt. Eine Leistung gilt dabei als digitalisiert im Sinne des OZG, wenn sie den sogenannten Reifegrad 3 erfüllt. Das detailliert beschriebene Gutachten des BMI zur Bestimmung des Reifegradmodells von Verwaltungsleistungen können Sie auch unter <https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/service/publikationen/> herunterladen.

Basierend auf dem Modell der EU Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen in der EU				
OZG Verpflichtungen erfüllt				
Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Offline	Information	Formular-Assistent	Online-Leistung	Online-Transaktion
Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden.	Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o.ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.	Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.	Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.

Tabelle 5: Reifegradmodell für OZG-konforme Verwaltungsleistungen. BMI. Stand: Februar 2020. Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/2.2+Digitale+Services+im+Sinne+des+OZG>

Durch die Erhebung des Reifegrads können Sie systematisch erfassen, wie es um die Ausgangslage Ihrer Kommune bezüglich des Digitalisierungsstatus von einzelnen (gegebenenfalls priorisierten) Verwaltungsleistungen bestellt ist. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch zu prüfen, ob Sie bereits ein IT-gestütztes Fachverfahren im Hintergrund (Backend-Verfahren) zur Bearbeitung von On- oder Offline-Anträgen besitzen oder ob die Bearbeitung der Verwaltungsleistung im Hintergrund noch offline, papiergebunden erfolgt.

Zum Beispiel: Kitaanträge werden bei Ihnen noch postalisch durch die Bürgerinnen und Bürger eingeschickt, aber bereits mit einer Software im Backend Ihrer Behörde bearbeitet und systematisiert. In diesem Falle kann es sich für die Gemeinde empfehlen, auch zum Fachverfahrenshersteller der Backend-Software Kontakt aufzunehmen, um sich von diesem auf eigene Kosten – unter Beachtung des Vergaberechts – ein Modul für Online-Anträge entwickeln zu lassen (vgl. hierzu auch im Nachfolgenden den Schritt 5). Eine übergreifende Koordinierung findet dann nicht statt.

SCHRITT 4: KONTAKTAUFNAHME ZUM ZUSTÄNDIGEN OZG-KOORDINATOR

KLÄRUNG DER FRAGE, WIE DER DIGITALISIERUNGSSTATUS BUNDES- UND LANDESWEIT AUSSIEHT.

Nachdem Sie in den Schritten 1 bis 3 die Zuständigkeiten erfasst, Prioritäten gesetzt und den Reifegrad Ihrer vorhandenen Verwaltungsleistungen bestimmt haben, sollten Sie in einem 4. Schritt Kontakt zu den jeweiligen für Ihre priorisierten Verwaltungsleistungen zuständigen OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren des Landes Brandenburg aufnehmen, um in Erfahrung zu bringen, wie es um den konkreten Umsetzungsstand bundes- und landesweit bestellt ist. Aus diesen Informationen lässt sich sodann für Sie schlussfolgern, ob Sie für Ihre eigens priorisierten Verwaltungsleistungen von den bundesweiten Ergebnissen profitieren können (Nachnutzungsmodell A oder C) oder ob Sie eine komplette Eigenentwicklung anstreben müssen.

Kontaktaufnahme zu den OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren:

- Aufruf der Internetseite <https://ozg.brandenburg.de>.
- Herausfiltern von Ministerien, die für die Umsetzung Ihrer priorisierten Verwaltungsleistungen zuständig sind, und Aufruf der Kontaktadressen der zuständigen OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren.
- Anfrage bei den jeweiligen OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren zum landesweiten und bundesweiten Umsetzungsstand Ihrer priorisierten Verwaltungsleistungen. Hierfür kann folgender Mustertext verwendet werden:

„Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin in der Gemeinde x zuständig für die Koordination des OZG. Aufgrund der in unserer Gemeinde festgesetzten Prioritäten möchten wir zunächst folgende xy Verwaltungsleistungen digitalisieren. Ich bitte gerne um Information, wie es um den landes- und bundesweiten Umsetzungsstand dieser Verwaltungsleistungen bestellt ist. Ist ersichtlich, ob wir diese Verwaltungsleistungen auch in unserer Gemeinde nachnutzen können und in welcher Form dies möglich ist“.

- Sie können die bundesweiten Umsetzungsstände auch auf <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> (kostenlose Anmeldung erforderlich) abrufen. Es empfiehlt sich dennoch, die jeweiligen OZG-Koordinatoren zu kontaktieren, um die landesweiten Umsetzungsstände der jeweiligen Verwaltungsleistung in Erfahrungen zu bringen.

SCHRITT 5: NACHNUTZUNG ODER EIGENENTWICKLUNG FORCIEREN

KLÄRUNG DER FRAGE, OB EINE NACHNUTZUNG MÖGLICH IST UND ABWÄGUNG DER OPTIONEN, WENN DIES NICHT MÖGLICH IST.

Nach der Kontaktaufnahme zu den jeweiligen OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren oder des Besuchs der Internetseite <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> erhalten Sie ein umfassendes Bild über die Nachnutzungs- oder Mitnutzungsmöglichkeiten Ihrer priorisierten Verwaltungsleistungen (zum Begriff der Nachnutzung vgl. S. 17 – 22). Je nach Nachnutzungsmodell, das in Aussicht gestellt wird, können Sie nun wie folgt vorgehen:

Nachnutzung von digitalen Verwaltungsleistungen gemäß „Modell A“:

- Prüfen Sie, ob die digitalisierte Verwaltungsleistung Ihren Anforderungen und Wünschen entspricht.
- Zeigen Sie Ihren Nachnutzungswunsch gegenüber der jeweiligen OZG-Koordinatorin bzw. dem OZG-Koordinator an.
- Klären Sie – soweit aktuell möglich – mit der jeweiligen OZG-Koordinatorin bzw. dem OZG-Koordinator die Finanzierungsfrage ab.

Nachnutzung von digitalen Verwaltungsleistungen gemäß „Modell C“:

- Ist die Nachnutzung gemäß dem Modell A nicht möglich, erhalten Sie „nur“ Datenfeld- und Prozessinformationen für die jeweiligen Verwaltungsleistungen.
- Die Datenfeld- und Prozessinformationen können verwendet werden, um Online-Verwaltungsleistungen entwickeln zu lassen.

- Wenden Sie sich dazu auch an das fachlich für diese Verwaltungsleitung zuständige bzw. politisch verantwortliche Ministerium (OZG-Koordinatorin bzw. OZG-Koordinator), um eine gemeinsame Projektierung zu besprechen und auszuloten³.
- Müssen Online-Verwaltungsleistungen noch entwickelt werden, können die Fachverfahrenshersteller kontaktiert werden, von denen Sie bereits Verfahren im Einsatz haben. Weit überwiegend ist den Fachverfahrensherstellern das OZG bekannt. Auch haben Sie die Möglichkeit, eine Mitnutzung von Online-Verwaltungsleistungen aus Ihren Nachgemeinden (insbesondere bei rein kommunalen Verwaltungsleistungen) zu verabreden oder es müssen IT-Leistungen neu ausschrieben werden.

Weitere betroffene Bereiche frühzeitig für die Projektierung beteiligen

- Für die laufende Projektplanung und Digitalisierung empfiehlt es sich zudem, weitere betroffene Bereiche und Personen – neudeutsch „Stakeholder“ –, die ein berechtigtes Interesse am Verlauf oder am Digitalisierungsergebnis haben, frühzeitig zu involvieren und einzubinden. Dies betrifft insbesondere in der eigenen Behörde Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte⁴, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen, aber auch fachlich zuständige Bereiche und im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die kommunalen Sorben- und Wendenbeauftragten.⁵
- Bitte bedenken Sie bei der Digitalisierung, dass das OZG zudem eine Nutzersicht einnimmt! Daher empfiehlt es sich, bereits während der Projektierung auch Interessenverbände und die Bürgerschaft vor Ort aktiv einzubinden.

³ Vgl. [Koalitionsvertrag Brandenburg 2019](#) (vgl. Link), S. 16, Ziffern 760 – 768: „Die Umsetzung des OZG stellt insbesondere die Kommunen vor große Herausforderungen. Die Koalition wird diese daher bei der Digitalisierung ihrer Verwaltungsstrukturen entschlossen unterstützen. Dafür wird die Koalition auf Landesebene geeignete Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen schaffen und im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen zusätzlich zur Bereitstellung der IT-Basiskomponenten weitere Angebote zur Mit- und Nachnutzung von IT-Lösungen unterbreiten. Dies kann über die gemeinschaftliche Entwicklung und Beschaffung von Software-Lösungen für grundlegende Verwaltungsdienstleistungen sowie zentrale Fachverfahren der Landkreise, Städte und Gemeinden geschehen“.

⁴ § 5 Onlinezugangsgesetz verpflichtet alle Behörden, die Standards der IT-Sicherheit verbindlich einzuhalten. Bereits im Planungsprozess der Entwicklung von Online-Anträgen sollte daher auf das Thema IT-Sicherheit ein Hauptaugenmerk gelegt werden.

⁵ Für die Beteiligung von Stakeholdern kann auch auf die Instrumente, Werkzeuge und Vorlagen des sogenannten „Reformkompasses“ der Bertelsmann Stiftung unter <https://www.reformkompass.de/werkzeuge/> kostenfrei zurückgegriffen werden. Die Werkzeuge werden bereits im Bund und in Nordrhein-Westfalen für viele Modernisierungsprojekte eingesetzt.

Vernetzung und Organisation

- Im Sinne einer effektiven Aufgabenteilung empfiehlt es sich, innerhalb der kommunalen Familie ein Netzwerk aufzubauen, um auch hier nach dem Prinzip der drei Musketiere („Einer für alle und alle für einen“) gemeinsam Projektplanungen für digitale Verwaltungsleistungen aufzusetzen. Dadurch können Kosten und Doppelarbeiten vermieden und ein stärkerer Durchsatz erreicht werden.
- Für die Ebene der Städte, Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden wurde am 9. April 2020 der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) gebildet, siehe www.dikom-bb.de, der nach dem Abschluss der Aufbauphase sukzessive Online-Verwaltungsleistungen mittels gemeinsamer Projektplanung und unter Einbeziehung ausgewählter Piloten in enger Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ressorts auf Landesebene und dem Brandenburgischen IT-Dienstleister aufbauen und anbieten wird.
- Darüber hinaus soll der Zentrale IT-Dienstleister des Landes Brandenburg (ZIT-BB) zu einem kommunalen Kompetenzzentrum (KAZ) für die operative Umsetzung von E-Government und des OZG in Land und Kommunen ausgebaut werden. Im Rahmen des Projekts „KAZ“ sollen zwei bis drei umsetzungsreife Projekte, die im bundesweiten OZG-Umsetzungsprozess zur länderübergreifenden Nachnutzung entwickelt wurden, für Brandenburg weiterentwickelt werden. Ziel ist es, unter Leitung des MIK in so genannten Umsetzungslaboren insbesondere unter Beteiligung des zuständigen Fachressorts, der kommunalen Spitzenverbände, ausgewählter Kommunen und des ZIT-BB Strukturen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Diese Strukturen sollen dazu dienen, im Sinne einer „Digitalisierungsfabrik“ bundesweite OZG-Lösungen quasi am Fließband für Brandenburg zu übernehmen.

Anlage B: Übersicht über die wichtigsten Informationsseiten rund ums OZG

Internetseite	Was erhalte ich von dort?
https://ozg.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Informationsseite des Landes Brandenburg zum OZG. • Beschreibung, Sachstände und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu den IT-Basiskomponenten. • Kontaktliste der OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren in den Brandenburgischen Ministerien. • Übersicht über die zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg zu allen 575 Verwaltungsleistungen. • Antworten-Katalog (FAQ) zu den am häufigsten gestellten Fragen zum OZG. • Downloadbereich wichtiger Planungs-, Grundsatz- und Informationsdokumente zum OZG. • Alle wichtigen Links zum OZG. • Videofilm zum OZG. • Aktuelles zur OZG-Umsetzung in Brandenburg.
https://www.onlinezugangsgesetz.de/	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Landing-Page zum OZG. • OZG leicht verständlich erklärt. • Praxis-Tools und Unterlagen zur OZG-Umsetzung. • Pressenachrichten rund ums OZG bundesweit. • Newsletter.
https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesweite Sachstände aus allen Themenfeldern. • Projektunterlagen, Ergebnisse und Prototypen sowie Zeitplanungen zu allen 575 OZG-Verwaltungsleistungen. • Excellisten über alle 575 Verwaltungsleistungen.
https://leitfaden.ozg-umsetzung.de	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffsdefinitionen und Erläuterungen rund ums OZG. • Glossar. • Erläuterungen zum Projektmanagement OZG. • Antworten-Katalog (FAQ) zu den am häufigsten gestellten Fragen zum OZG. • Arbeitshilfen, Checklisten und Methoden.
https://ozg-kommunal.de/	<ul style="list-style-type: none"> • Forum der Kommunalen Bundesspitzenverbände für Gemeinden, Städte und Kreise zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch. • Informationen aus der kommunalen Praxis der OZG-Umsetzung.

Herausgeber

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Referat 62: „Landesweites Monitoring gemäß Onlinezugangsgesetz, Föderales Informationsmanagement (FIM),
Ausgestaltung der Basiskomponenten Portalverbund und Servicekonten, Zusammenarbeit mit den
Modellkommunen“

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Ansprechpartner:

Jörn Seidenkranz, Sebastian Häussler, Marie Florschütz, Dr. Philipp Richter

E-Mail:

digitalisierung@mik.brandenburg.de

Internet

www.mik.brandenburg.de

<https://ozg.brandenburg.de>

Copyright und Bildnachweise

Alle Rechte an dieser Fachpublikation einschließlich der Grafiken, Tabellen und Texte liegen beim MIK Brandenburg.

Eine gewerbliche Nachnutzung, gleich welcher Art und auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung des MIK,

Referat 62. Die Fachpublikation darf, wie alle Broschüren und Publikationen der Landesregierung, nicht zu

Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.